

Satzung des Vereins „TABEA e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „TABEA e.V.“.
- (2) Der TABEA e.V. hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 13473 B eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der TABEA e.V. ist bewusst diakonischer Träger, der verschiedene Arbeitsbereiche der Beratung, Begleitung und Bildung im Kontext der Krankheits-, Sterbe- und Trauerbegleitung verantwortet. Hierdurch unterstützt er zum einen einzelne Menschen und Familien, die auf Grund ihrer Krankheits-, Sterbe- oder Trauersituation in eine seelische und / oder finanzielle Notsituation gekommen sind. Zum anderen qualifiziert er deren private und professionelle Bezugspersonen, damit diese ebenfalls hilfreich unterstützen können.

Der TABEA e.V. engagiert sich aktiv für ethische Themen und sensibilisiert die Gesellschaft für diese. Seine Unterstützung gilt hilfebedürftigen Menschen, ausdrücklich unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Religions- oder Staatszugehörigkeit. Ausdrücklich gilt dies auch Flüchtlingen mit ihren verschiedenen, ggf. auch traumatisierenden, Verlusten.

§ 3 Zuordnung zur Diakonie

- (1) Der TABEA e.V. lebt mit dem in §2 festgelegten Vereinszweck Nächstenliebe im Sinne evangelischer Diakonie.
- (2) Der TABEA e.V. ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz (DWBO).
Er ist dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der TABEA e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (die in § 2 genannt sind) im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der TABEA e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des TABEA e.V. dürfen ausschließlich für die in §2 genannten Vereinszwecke verwendet werden.
Hierbei darf keine Person, Institution oder Organisation durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vorstand und Vereinsmitglieder leisten ihre vereinsorganisatorische Arbeit ehrenamtlich.
Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des TABEA e.V. keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Kontakt

Fon 030.495 57 47
Fax 030.258 17 246
E-Mail Team@TABEA-eV.de
Leiterin Annette Dobroschke
www.TABEA-eV.de

Anschrift

Gierkeplatz 2, Etage 2
Briefpost → Haus-Nr. 4
10585 Berlin-Charlottenburg
U7 Richard-Wagner-Platz
U2 Bismarckstraße

Vereinsregister I Steuer

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Vereinsregister-Nr. 13473B

FinA für Körperschaften I Berlin
St.-Nr. 27/678/55518

Konto

Spendenkonto 61 91 67
Evangelische Bank
BLZ 520 60 410
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE91520604100000619167

- (4) Speziell qualifizierte Ehrenamtliche und Professionelle, jeweils mit entsprechender Aus- und spezialisierter Weiterbildung, arbeiten gemeinsam an der Erfüllung des Vereinszweckes.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des TABEA e.V. können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Vereinszweck des TABEA e.V., (§2) basierend auf den diakonischen Werten, zu fördern.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den TABEA e.V. mit ihrem finanziellen Beitrag unterstützen.
- (3) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Vorstand entscheidet über die Annahme und unterrichtet die Antragstellenden schriftlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder die Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied dem Ziel des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Dem Mitglied ist vor dem In-Kraft-Treten des Ausschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Gegen den Beschluss des Vorstandes hat das Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Die Höhe des jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrags für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 15. Februar zu leisten.
Der Vorstand kann einzelnen ordentlichen Mitgliedern die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die finanziellen Mittel, die zur Erreichung des Vereinszweckes benötigt werden, sollen ferner durch Geld- und Sachspenden sowie Erstattungen, Projektgelder und institutionelle Förderungen erbracht werden.
Die Verwendung der Mittel soll auf Basis eines vom Vorstand des TABEA e.V. aufzustellenden Haushaltsplanes erfolgen.
Dieser Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

§ 7 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des TABEA e.V. sind die Mitgliederversammlung (§8) und der Vorstand (§9).
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, einberufen und bevollmächtigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen.
Hierfür gelten ebenfalls die unter Ziffer 1 genannten Formvorschriften.

Kontakt

Fon 030.495 57 47
Fax 030.258 17 246
E-Mail Team@TABEA-eV.de
Leiterin Annette Dobroschke
www.TABEA-eV.de

Anschrift

Gierkeplatz 2, Etage 2
Briefpost → Haus-Nr. 4
10585 Berlin-Charlottenburg
U7 Richard-Wagner-Platz
U2 Bismarckstraße

Vereinsregister I Steuer

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Vereinsregister-Nr. 13473B
FinA für Körperschaften I Berlin
St.-Nr. 27/678/55518

Konto

Spendenkonto 61 91 67
Evangelische Bank
BLZ 520 60 410
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE91520604100000619167

- (3) Der Beschlussfassung durch die ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Genehmigung von Geschäftsberichten für die Zeit seit der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) Genehmigung von Jahresabrechnungen (erstellt durch ein Steuerberater-Büro) und Haushaltsplänen,
 - c) Entlastung, Neuwahl, Abwahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Satzungsänderungen, die nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder möglich sind (Satzungsänderungen, die dem Vereinszweck widersprechen, sind unzulässig),
 - f) Entscheidungen über eingelegte Berufungen von Mitgliedern, die auf Grund von Vorstandsbeschlüssen ausgeschlossen wurden,
 - g) Auflösung des Vereins.
 - h) Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung die vom Vorstand angekündigten und eventuell von der Mitgliederversammlung ergänzten Tagesordnungspunkte.
- (4) Die Mitgliederversammlung leitet die/der Vorsitzende oder ein durch einfache Mehrheit gewähltes Vereinsmitglied.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich und vorab an den Vorstand zu richten.
- (6) Bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und der schriftlichen Stimmabgaben (Ausnahme: § 8, Absatz 3, Buchstabe e: Satzungsänderung).
- (7) Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter/in und Vorsitzendem/r zu unterzeichnen ist.
- (9) Dem Verein und seinen Zielen besonders verbundene Nichtmitglieder können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/r Vorsitzenden sowie mindestens einem/r, maximal jedoch vier stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Neben den Vorstandsmitgliedern können in einer Mitgliederversammlung Personen bestimmt werden, die in der jeweiligen Wahlperiode im Fall des vorzeitigen Ausscheidens oder des Ausschlusses (§ 5 Ziffer 5) eines Vorstandsmitglieds in den Vorstand nachrücken. Werden mehrere Personen bestimmt, so richtet sich die Reihenfolge, in der die Personen ins Vorstandsamt nachrücken, nach der Zahl der erhaltenen Stimmen; bei Stimmgleichheit absteigend nach dem Lebensalter.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen einer Gemeinde, die Gast- bzw. Vollmitglied der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK)“ ist, angehören.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des TABEA e.V. satzungsgemäß, basierend auf den christlichen Werten, in der Form, dass inneres und äußeres Wachstum geschieht. Er vertritt den Verein entsprechend nach außen. Er kann einzelne Mitglieder des Vereins oder die (Pädagogische) Leiterin des TABEA e.V. für

Kontakt

Fon 030.495 57 47
Fax 030.258 17 246
E-Mail Team@TABEA-eV.de
Leiterin Annette Dobroschke
www.TABEA-eV.de

Anschrift

Gierkeplatz 2, Etage 2
Briefpost → Haus-Nr. 4
10585 Berlin-Charlottenburg
U7 Richard-Wagner-Platz
U2 Bismarckstraße

Vereinsregister I Steuer

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Vereinsregister-Nr. 13473B
FinA für Körperschaften I Berlin
St.-Nr. 27/678/55518

Konto

Spendenkonto 61 91 67
Evangelische Bank
BLZ 520 60 410
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE91520604100000619167

Aufgaben, die schriftlich zu fixieren sind, bevollmächtigen.

- (5) Der/die Vorsitzende des Vereins ist einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (7) Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte vom jeweils aktuellen Vorstand weitergeführt.
- (8) Ein Vorstandsmitglied scheidet vorzeitig durch Tod oder durch Amtsniederlegung aus; darüber hinaus auch dann, wenn die Person längere Zeit an der Ausübung des Vorstandsamts gehindert ist und dadurch die Vertretung des Vereins gefährdet wird.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder wird entsprechend § 5 Ziffer 5 ausgeschlossen, so wird dieser Vorstandsposten durch den/die zuvor gewählte/n Nachrücker/in (§ 9 Ziffer 1) ersetzt. Wurde kein/e Nachrücker/in berufen oder lehnt der/die designierte Nachrücker/in das Amt nunmehr ab, so kann der Vorstand andere Vereinsmitglieder in den Vorstand für den Rest der Wahlperiode nachberufen, wenn der Vorstand sonst weniger als zwei Mitglieder hätte.
- (10) Alle Vorstandsmitglieder sind bei der Erfüllung der Vorstandsaufgaben ehrenamtlich tätig und erhalten höchstens den Ersatz ihrer Auslagen.
- (11) Der Vorstand berät sich, wenn es die Gegebenheiten erfordern.
Die/der erste Vorsitzende oder das dienst-älteste Vorstandsmitglied beruft und leitet die Sitzungen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
Es ist ein Protokoll anzufertigen gemäß § 8 Ziffer 8.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des TABEA e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des TABEA e.V. nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk Deutschland, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchlich-diakonische Zwecke, für seelisch und / oder finanziell hilfebedürftige Menschen in Verlust- und Krisensituationen zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht weder bei Auflösung noch in einem sonstigen Falle.

§ 11 Anpassung von Satzungsänderungen

Falls die Zulassungsbehörden oder das Registergericht bei einer Änderung der Satzung zu der Einschätzung gelangen, dass diese Änderung inhaltlich nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, ist der Vorstand berechtigt, erforderliche Anpassungen an der Satzung vorzunehmen. Dabei hat er sich an den Motiven zu orientieren, auf denen die ursprüngliche Satzungsänderung basierte.

13.09.2016

Kontakt

Fon 030.495 57 47
Fax 030.258 17 246
E-Mail Team@TABEA-eV.de
Leiterin Annette Dobroschke
www.TABEA-eV.de

Anschrift

Gierkeplatz 2, Etage 2
Briefpost → Haus-Nr. 4
10585 Berlin-Charlottenburg
U7 Richard-Wagner-Platz
U2 Bismarckstraße

Vereinsregister I Steuer

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Vereinsregister-Nr. 13473B

FinA für Körperschaften I Berlin
St.-Nr. 27/678/55518

Konto

Spendenkonto 61 91 67
Evangelische Bank
BLZ 520 60 410
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE91520604100000619167